



Gemeinde Obersiggenthal

Pflichtenheft (ständige Kommission) Energie- und Umweltkommission

1. Grundlagen

- 1.1. Die Energie- und Umweltkommission (EUK) ist eine ständige, beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne von § 43 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 2014.
- 1.2. Als Kommissionsmitglied wählbar ist jede mündige Person. Berücksichtigt werden kann der berufliche Hintergrund und das Fachwissen. Die Kommission sollte politisch möglichst ausgewogen besetzt sein.

2. Organisation

- 2.1. Die EUK besteht aus maximal 6 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.2. Der Gemeinderat delegiert zusätzlich ein Gemeinderatsmitglied und eine Vertretung der Verwaltung (beide mit beratender Stimme). Abhängig von den traktandierten Geschäften, nimmt das Gemeinderatsmitglied an den Sitzungen teil.
- 2.3. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Gemeinderat auf die Dauer der vierjährigen Legislatur gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 2.4. Die Kommission tagt entsprechend anfallender Geschäfte und Aufträge. Zu den Sitzungen lädt das Präsidium ein. Die Durchführung einer Sitzung kann auch vom delegierten Gemeinderatsmitglied, der Vertretung der Verwaltung oder 1/3 der Mitglieder verlangt werden.
- 2.5. Das Aktuariat wird in der Regel separat geführt und entschädigt.
- 2.6. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 2.7. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidiums können die anwesenden Kommissionsmitglieder eine Stellvertretung aus ihrer Mitte bestimmen.
- 2.8. Die Kommissionsmitglieder werden nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE) entschädigt.

3. Aufgaben

Die Energie- und Umweltkommission hat folgende Aufgaben:

- 3.1. Sie befasst sich grundsätzlicher mit allen für die Gemeinde relevanten und auf Gemeindeebene beeinflussbaren Aspekten der Energie- und Umweltpolitik. Die EUK
 - ist zuständig für das energiepolitische Programm und koordiniert die mit dem Gemeinderat abgestimmten Ziele und entsprechenden Massnahmenpläne sachlich und terminlich,
 - unterstützt bei der Energiebeschaffung und -verteilung, den Konzessionsverträgen (Strom, Fernwärme, etc.) , Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energie
 - überwacht den Umgang mit Energie bei den Gemeindebauten (z.B. Analyse der Energiebuchhaltung).
 - verfolgt die Abfallentsorgung (z.B. jährliche Begutachtung des Budget und Abrechnung).
 - beobachtet die Immissionen (Lärm, Wasser, Licht, Strahlung, etc.)
 - unterstützt die Gemeindeverwaltung in der Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des Umweltschutzes und der Energie.
- 3.2. Sie erarbeitet einen Jahresbericht z. H. des Gemeinderates.
- 3.3. Sie behandelt weitere Geschäfte, die durch den Gemeinderat an sie übertragen werden.
- 3.4. Sie erarbeitet eigene im Themenfeld der Kommission liegende Inhalte.
- 3.5. Das Präsidium erhält die Protokolle weiterer Kommissionen zur Kenntnisnahme und bringt die für die Arbeit relevanten Informationen in die Kommission ein.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Kommission berät frei und in eigener Verantwortung gegenüber der Sache.
- 4.2. Sie entscheidet über alle Termine, die in ihren Bereich fallenden Sitzungen, Augenscheine etc.
- 4.3. Die Kommission ist befugt, die für die Arbeit nötigen Kontakte direkt, d.h. ohne den Dienstweg über den Gemeinderat zu knüpfen.
- 4.4. Die Kommission hat ein generelles Antragsrecht z.H. des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 4.5. Die Kommission hat keine eigenen Finanzkompetenzen. Ausgaben, welche im Budget der Gemeinde genehmigt wurden und explizit in den Aufgabenbereich der Kommission fallen, sind bei Ausgaben bis und mit CHF 20'000 (pro Arbeitsvergabe/Auftrag) bei der Abteilungsleitung Umwelt und über CHF 20'000 (pro Arbeitsvergabe/Auftrag) bei der Geschäftsleitung zu beantragen. Ausgaben, welche nicht budgetiert sind, müssen beim Gemeinderat beantragt werden.

5. Information

- 5.1. Die Sitzungen werden durch das Aktuarat protokolliert. Das Protokoll wird durch das Präsidium und das Aktuarat freigegeben und von der Kommission genehmigt.
- 5.2. Die Kommission informiert den Gemeinderat über ihre Tätigkeit. Diese Information erfolgt durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll, welches gemäss der Übersicht „Versandliste Kommissionsprotokolle“ zu versenden ist, sowie durch den Rechenschaftsbericht.
- 5.3. Anträge an den Gemeinderat sind mittels separatem Antrag zu stellen. Sie sind ausreichend zu begründen und zu dokumentieren.
- 5.4. Das Präsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.
- 5.5. Bei besonderen Fragen (Medienanfragen etc.) kann der Gemeinderat die Kommission oder einzelne Mitglieder beiziehen.

6. Verschwiegenheit und Ausstandspflichten

- 6.1. Die Kommissionsmitglieder haben in Bezug auf die Kommissionsarbeit Verschwiegenheit zu wahren für Informationen und Erkenntnisse, die nicht öffentlich sind (§ 45 Gemeindeordnung).
- 6.2. Die Ausstandspflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind einzuhalten. Sinngemäss gilt § 23 der Gemeindeordnung auch für die Kommission.

7. Schlussbestimmung

- 7.1. Änderungen dieses Pflichtenheftes sind dem Gemeinderat mit Begründung zur Genehmigung zu beantragen.
- 7.2. Das Pflichtenheft soll zu Beginn jeder Legislaturperiode durch die Kommission auf Revisionsnotwendigkeit hin überprüft werden. Nötigenfalls stellt die Kommission Abänderungsanträge an den Gemeinderat.
- 7.3. Auf Wunsch wird den Mitgliedern ein Tätigkeitsausweis (Freiwilligenausweis) durch den Gemeinderat ausgestellt.
- 7.4. Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

8. Inkraftsetzung

- 8.1. Der Gemeinderat hat dieses Pflichtenheft anlässlich seiner Sitzung vom 29. März 2021 genehmigt.
- 8.2. Das Pflichtenheft wird auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Pflichtenheft und anderweitig bestehenden Regelungen.

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Bettina Lutz Güttler

Thomas Zumsteg

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.03.2021	01.04.2021	Erlass	Erstfassung